

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden einem Rechtsträger (juristische Person) pro Standort erteilt, an welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen an mehreren Standorten erbracht, ist für jeden dieser Standorte eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Besteht kein Standort, bedarf es einer ZSR-Nummer pro Kanton der Leistungserbringung. Trägerschafts- sowie Standortwechsel müssen umgehend dem Zahlstellenregister mitgeteilt werden.

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 51 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente bzw. Angaben:

In Bezug auf die Organisation

- Antragsformular
- Kantonale Betriebsbewilligung als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erteilt wird.
- Kantonale Zulassung als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zulasten der OKP gemäss Art. 51 KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- GLN (Global Location Number)
Die GLN lautend auf die Organisation und die Standortadresse kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden: www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer
Bereits erteilte UID-Nummern können beim Bundesamt für Statistik unter www.uid.admin.ch abgefragt werden. Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese bei einer am UID-System angeschlossenen Verwaltungsstelle beantragen lassen. Sie finden die Verwaltungsstellen unter www.bfs.admin.ch.

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Pflegefachmänner oder Pflegefachfrauen, welche ihren Beruf gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 49 lit a und b KVV erfüllen

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
 - nach Art. 11 GesBG
 - oder**
 - nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
 - oder**
 - Kantonale Bestätigung, dass Sie vor Inkrafttreten des GesBG (01.02.2020) für die Ausübung Ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung gebraucht haben. Sie müssen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Art. 11 verfügen.
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 49 lit. a und b KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Falls vorhanden: Zertifikat der Zusatzausbildung in Stillberatung, Bestätigung der Zusatzausbildung in Diabetesberatung, Bestätigung über die Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege ausgestellt durch die Geschäftsstelle für die Zulassungsprüfung BEPSY der santésuisse (www.bedarf-psychiatrie-schweiz.ch)
- Persönliche GLN
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Pflegefachpersonen, welche ihren Beruf gemäss GesBG nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, aber über eine Zusatzausbildung in Stillberatung, Diabetesberatung oder für die Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege (ausgestellt durch die Geschäftsstelle für die Zulassungsprüfung BEPSY der santésuisse) verfügen

- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert. Eine davon muss zwingend vorliegen:
 - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (BSc oder MSc)
oder
 - Diplom mit Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK
oder
 - Ausländisches Diplom mit SRK Verfügung

Kontakt SRK:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

www.redcross.ch / registry@redcross.ch

- Nachweis einer Zusatzausbildung. Eines davon muss **zwingend** vorliegen und eingereicht werden: Zertifikat der Zusatzausbildung in Stillberatung, Bestätigung der Zusatzausbildung in Diabetesberatung, Bestätigung über die Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege ausgestellt durch die Geschäftsstelle für die Zulassungsprüfung BEPSY der santésuisse (www.bedarf-psychiatrie-schweiz.ch)
- Persönliche GLN
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
www.refdata.ch / partner@hcsolutions.ch

Zahlstellenregister

Für Leistungen in der Akut- und Übergangspflege (AÜP) sowie Tages- oder Nachtstruktur (TON) muss eine separate ZSR-Nummer beantragt werden (siehe Antragsformular).

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter:

www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.